

## Die personenbedingte Kündigung

30.06.2014, 12:18 | Politik, Recht & Gesellschaft

Pressemitteilung von: *ROSE & PARTNER LLP*

---



Arbeitsrecht Hamburg

### Die personenbedingte Kündigung – Klassischer Fall: Krankheit

Eine personenbedingte Kündigung kommt immer dann in Betracht, wenn der Arbeitnehmer seine Eignung oder seine Fähigkeiten für die Ausübung seiner Tätigkeit und damit seiner arbeitsvertraglichen Pflichten verloren hat.

Zu unterscheiden ist dabei zwischen subjektiven und objektiven Leistungsmängeln. Während subjektive Leistungsmängel dann vorliegen, wenn dem Arbeitnehmer Eigenschaften fehlen, über die er nach dem Inhalt des Arbeitsvertrages verfügen müsste (z. B. mangelnde Führungsqualifikation, unüberwindbare Glaubenshindernisse oder nicht vereinbare Charakterzüge), liegen objektive Leistungsmängel vor, wenn es sich um Gründe handelt, die nicht in der Persönlichkeit des Arbeitnehmers liegen, sondern rechtliche oder tatsächliche Leistungshindernisse bestehen.

Klassischer Fall einer solchen personenbedingten Kündigung ist die Krankheit des Arbeitnehmers. In Betracht kommt hier insbesondere die Kündigung von Langzeitkranken oder die Kündigung im Falle häufiger Kurzerkrankungen eines Arbeitnehmers. Findet auf das Arbeitsverhältnis das Kündigungsschutzgesetz Anwendung, sieht sich der Arbeitgeber einigen Voraussetzungen gegenüber, die für eine gerechtfertigte personenbedingte Kündigung erfüllt sein müssen.

Zunächst muss stets eine negative Gesundheitsprognose vorliegen, zudem müssen die betrieblichen Interessen erheblich beeinträchtigt sein. Die geforderte Beeinträchtigung betrieblicher Interessen dürfte jedenfalls bei Langzeitkranken oder im Falle häufiger Kurzerkrankungen des Arbeitnehmers in der Regel zu bejahen sein, da durch die bestehende Unmöglichkeit der Tätigkeitsausübung ein Ungleichgewicht zwischen den vertraglich vereinbarten Pflichten entsteht; der Arbeitnehmer erhält eine Lohnzahlung durch den Arbeitgeber, ohne dass die Leistung des Arbeitnehmers in Anspruch genommen und verwertet werden kann.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass keine alternative Ersatzmöglichkeit und auch kein leidensgerechter Arbeitsplatz für den Arbeitnehmer zur Verfügung stehen darf, auf dem dieser beschäftigt werden könnte. Als letzter Schritt ist noch eine Abwägung der Parteiinteressen vorzunehmen, an die die Rechtsprechung strenge Maßstäbe anlegt.

So ist zu prüfen, ob der Arbeitgeber die Störung des Arbeitsverhältnisses, die aufgrund des personenbedingten Kündigungsgrundes eingetreten ist, hinzunehmen ist oder die Kündigung bei Abwägung aller Interessen doch angemessen erscheint.

Zuweilen ergeben sich Abgrenzungsprobleme zu einer verhaltensbedingten Kündigung, etwa bei Alkoholkonsum am Arbeitsplatz.

Sofern beim Arbeitnehmer eine krankhafte Alkoholabhängigkeit nachgewiesen werden kann, fällt die Kündigung in den

Bereich der personen-, weil krankheitsbedingten Kündigung und stellt dann keinen Fall der verhaltensbedingten Kündigung dar.

Weitere Informationen zum Thema Arbeitsrecht Hamburg erhält man auch auf der Website der Rechtsanwaltskanzlei ROSE & Partner LLP. in Hamburg – <http://www.rosepartner.de>.

## **Portrait**

ROSE & PARTNER LLP. ist eine in England und Wales unter OC 360925 eingetragene Limited Liability Partnership nach englischem Recht mit der registrierten Geschäftsanschrift: Third Floor, 207 Regent Street, London; W1B3HH.

Die deutsche Niederlassung der Gesellschaft ist eingetragen beim Amtsgericht Hamburg unter PR 785.

Partnerschaftsgesellschafter sind:

Rechtsanwalt Bernfried Rose, LL.M. (Kapstadt)  
Rechtsanwalt Dr. Boris Jan Schiemzik  
Rechtsanwalt Dott. Francesco Senatore  
Rechtsanwalt Dr. Bernd Fleischer  
Rechtsanwalt und Steuerberater Matthias E. Grimme

Die angegebenen Partner haben sich in der Form einer Partnerschaft zur dauerhaften Berufsausübung zusammengeschlossen.

Alle als Rechtsanwalt bezeichneten Personen sind in der Bundesrepublik Deutschland als Rechtsanwalt zugelassen und Mitglied der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg, Bleichenbrücke 9, 20235 Hamburg bzw. der Rechtsanwaltskammer Berlin, Littenstraße 9, 10179 Berlin.

?

Alle als Steuerberater bezeichneten Personen sind in der Bundesrepublik Deutschland als Steuerberater zugelassen und Mitglied der Steuerberaterkammer Hamburg, Raboisen 32, 20095 Hamburg.

Ein Schwerpunkt unserer Tätigkeit ist die Beratung und Vertretung im Gesellschaftsrecht, M&A, Handelsrecht, Wettbewerbsrecht, Kartellrecht, Markenrecht, Arbeitsrecht und Steuerrecht. Branchenkenntnisse und damit zusammenhängende Spezialprobleme (z.B. im Lebensmittelrecht) dürfen Sie von uns erwarten.

Unser Bereich "Steuern" bietet umfassenden Service von der Buchhaltung und Jahresabschlüssen bis zur strategischen Beratung durch unsere Steuerberater und die anwaltliche Vertretung im Steuerstrafrecht.

Zudem betreuen wir Unternehmen bei der rechtlichen und steueroptimierten Gestaltung von der Existenzgründung bis zur Unternehmensnachfolge sowie vermögende Privatpersonen im Erbrecht (Vermögensnachfolge), Familienrecht sowie dem Vermögensschutz (asset protection) u.a. durch Testament, Stiftungen, Testamentsvollstreckung und Errichtung von Familiengesellschaften.

News-ID: 803032 • Views: 194 (Stand: 30.05.2026)

Link zur Pressemitteilung:

<https://www.openpr.de/news/803032/Die-personenbedingte-Kuendigung.html>